



6.40.59 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 17. Januar 2017

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M) (Mitt. TUC 2019, Seite 86)

Präambel

Der Masterstudiengang Chemie richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen

- Chemie
- Chemieingenieurwesen
- Materialwissenschaften und Werkstofftechnik
- Energie- und Materialphysik

und in fachlich eng verwandten Studiengängen.

Diese Bestimmungen sind ein Zusatz zu der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung (AZO-M).

1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Absatz1 AZO-M)

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Es ist mindestens das Sprachniveau DSH 2 oder eine gleichwertige Prüfung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) erforderlich.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

In dem vorangegangenen Studium müssen folgende, durch Leistungspunkte nachgewiesene Kenntnisse erworben worden sein:

- a) Nicht-chemische mathematisch-naturwissenschaftliche Grundkenntnisse: 14 LP
- b) Chemische Grundkenntnisse:
 - Allgemeine und Anorganische Chemie: 18 LP, davon 6 LP Praktika
 - Organische Chemie: 12 LP, davon 5 LP Praktika
 - Physikalische Chemie: 11 LP, davon 3 LP Praktika
- c) Vertiefte chemische Kenntnisse: 40 LP, davon 10 LP Praktika

Die Summe der erworbenen Leistungspunkte aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, verfahrenstechnischen und materialwissenschaftlichen Bereichen muss mindestens 130 betragen.

Ob ein vorangegangenes Studium fachlich geeignet ist, wird anhand der einzureichenden Unterlagen festgestellt. Dies sind insbesondere

- Modulbeschreibungen
- Prüfungs- und Studienordnungen
- Studienverlaufspläne

5) Auflagenerteilung (§ 5 Absatz 1 AZO-M)

Gegebenenfalls zu erteilende Auflagen gemäß § 5 Absatz 1 AZO-M haben das Ziel, fehlende Module oder Teilleistungen des Bachelorstudiengangs Chemie nachzuholen. Art und Umfang der Auflagen werden vom Zugangsprüfungsausschuss festgestellt. Die Auflagen dürfen in der Summe den Wert von 30 LP nicht übersteigen. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Zugangsprüfungsausschuss festgestellt.

6) Eignungsprüfung (zu § 5 Absatz 4 AZO-M)

Der Zugangsprüfungsausschuss kann ein 60-minütiges, mündliches Kenntnisstandgespräch (Eignungsprüfung) führen. Gegebenenfalls werden die Auflagen im Licht des Gesprächs festgelegt. Der Ausschussvorsitzende übernimmt den Vorsitz des Gesprächs; zwei andere stimmberechtigte Mitglieder sind Beisitzer. Über Ergebnisse und Verlauf ist ein Protokoll zu führen. Die Mitglieder des Zugangsprüfungsausschusses dürfen nach Absprache einen Vertreter in das Gespräch entsenden.

7) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.